

§ 15 HaldeRIAnO

Anordnung über Halden und Restlöcher

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für Halden und Restlöcher ist eine technische Dokumentation anzufertigen.
- (2) Die technische Dokumentation muß nachstehende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betriebes bzw. Organs und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs,
 - b) Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
 - c) Darstellung des Standortes auf einer topographischen Karte mit Angabe von Umleitungsstrecken bei Unterbrechung von Straßen und Wegen bzw. des Straßen- und Wegeneubaues,
 - d) Entstehungszeitraum, bei Halden zusätzlich voraussichtliche Betriebsdauer sowie Art und Herkunft der Haldenmaterialien (für betriebene Bergbauhalden auch Zusammensetzung der Haldenmaterialien),
 - e) Ausmaß (geplantes bzw. derzeitiges),
 - f) technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen,
 - g) bisher aufgetretene oder mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft mit Angabe der dafür maßgebenden Verhältnisse,
 - h) Art der Folgenutzung (geplante bzw. derzeitige),
 - i) geologische und hydrologische Verhältnisse,
 - j) geplante und zur Zeit durchgeführte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen,
 - k) ausgeführte Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen bzw. Beurteilung ihrer Notwendigkeit,
 - l) zeichnerische Unterlagen gemäß § 16 für
 - betriebene klassifizierte Halden,
 - Restlöcher und stillgelegte Halden, an denen Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft erkannt werden.

Zitiervorschlag: § 15 HaldeRIAnO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HaldeRIAnO/15>